



**Ausschussdrucksache 21(22)185
vom 7. Oktober 2026**

**Stellungnahme Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien**

Anlage:

**Gemeinsame Kernforderungen zum MedienInvestVG von BITKOM,
MPA und VAUNET**

zu TOP 1 der 29. Sitzung am 14. Oktober 2026:

TOP 1 a

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer audiovisueller Werke
durch eine Investitionsverpflichtung für Mediendiensteanbieter
(Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz – MedienInvestVG)

BT-Drucksache 21/7820

TOP 1 b

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Film- und Kinostandort Deutschland stärken

BT-Drucksache 21/2808

TOP 1 c

Antrag der Fraktion Die Linke

Stärkung der Filmkultur durch verlässliche Förderung, gesetzliche
Investitionsverpflichtung für Streaming-Dienste und steuerliche Anreize

BT-Drucksache 21/3608

Stellungnahme

Oktober 2026

Zum MedienInvestVG

Am 24. September 2026 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf für ein Gesetz zur Förderung europäischer audiovisueller Werke durch eine Investitionsverpflichtung für Mediendienstanbieter (Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz – MedienInvestVG), Drucksache 21/7820, in erster Lesung beraten und federführend an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen, der folgend eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchführt. Der Entwurf sieht die Einführung einer verpflichtenden Investitionsquote in Höhe von 8%, bzw. 12% im »Opt-Out-Modell«, für Videodienste, Subquoten für neue Werke (60%), deutschsprachige Inhalte (80%) und von unabhängigen Herstellern geschaffene Werke (70%) verbunden mit Regelungen zur Rechteteilung vor. Bitkom übersendet anbei seine schriftliche Stellungnahme und hebt im Folgenden die wesentlichen Kritikpunkte hervor, die im Zuge des parlamentarischen Prozesses dringend Berücksichtigung finden sollten.

Für eine nachhaltige Stärkung des Standorts

Bitkom unterstützt ausdrücklich das Ziel der Bundesregierung, den Film- und Serienstandort Deutschland langfristig zu stärken. Die im Bitkom zusammengeschlossenen Unternehmen repräsentieren einen Großteil der privaten audiovisuellen Mediendienste in Deutschland. Linear und non-linear schaffen sie Zugänge zu vielfältigen Inhalten und leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Medienvielfalt in Deutschland. Sie investieren stark und verlässlich in lokale Programmangebote und deren Vermarktung und damit in erheblichem Umfang in den deutschen Markt für Film- und Serienproduktionen. Sie tragen mit ihren gesetzlichen Beiträgen an die FFA in wesentlichem Umfang zur Bereitstellung von Fördermitteln für den deutschen Kinofilm bei. Und nicht zuletzt sind sie starker und innovativer Kreativpartner für die deutsche Filmwirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Ihre Rolle und Bedeutung setzen die im Bitkom vertretenen Unternehmen ein, um den deutschen Film- und Medienmarkt im internationalen Wettbewerb weiter zu stärken.

Die im Bitkom organisierten Videodienste bringen sich konstruktiv in den Dialog ein, um zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für erfolgreiche Geschichten »Made in Germany« zu entwickeln.

Wir betrachten die mit dem MedienInvestVG-E gemachten Regelungsvorschläge mit großer Sorge. Eine gesetzliche Investitionsverpflichtung ist generell kein geeignetes Mittel für eine nachhaltig wettbewerbsfähige Filmbranche. Sie greift tief in einen funktionierenden, dynamisch gewachsenen Markt ein, geht an der tatsächlichen Nachfrage vorbei, läuft Gefahr Produktionskosten zu erhöhen, schafft Bürokratie und könnte letztlich sogar zu weniger Produktionen führen.

Der vorliegende Gesetzentwurf mit hohen Quoten, komplexen Subquoten, einseitig engen Definitionen und einer völlig unüblichen Verzahnung mit einer Rechteteilungsverpflichtung zulasten der risikotragenden Investoren, wirft in seiner derzeitigen Ausgestaltung erhebliche rechtliche, wirtschaftliche und praktische Fragen auf. Aus Sicht des Bitkom ist das Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz weder notwendig noch geeignet, den Film- und Serienstandort zu stärken, und birgt sogar die Gefahr, zuletzt erreichte Fortschritte in Innovation und Publikumsfokus wieder zunichtezumachen. Insgesamt rät der Bitkom von diesem Vorhaben daher dringend ab.

Wenn an der Einführung des Vorhabens dennoch festgehalten werden soll, so besteht an vielen Stellen deutlicher Anpassungsbedarf, um die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken zumindest zu reduzieren. In der Anlage übersenden wir das gemeinsame Branchenpapier der Verbände Bitkom, MPA und VAUNET, in dem wir zu zentralen Elementen des Gesetzentwurfs elementare Änderungen vorschlagen.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Dr. Konstantin Peveling | Bereichsleiter für Medienpolitik & Plattformen

T +49 30 27576-321 | k.peveling@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Medienpolitik

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.

Gemeinsame Kernforderungen zum MedienInvestVG von BITKOM, MPA und VAUNET

Die zeichnenden Organisationen halten eine gesetzliche Investitionsverpflichtung zur Förderung der hiesigen Produktionslandschaft für ein ungeeignetes Instrument. Eine gesetzliche Verpflichtung bildet die Nachfrage nicht ab, erhöht die Produktionskosten und führt im schlimmsten Fall zu weniger Investitionen am Standort. Gleichzeitig stellt sie einen tiefgreifenden Eingriff in die unternehmerische Freiheit sowie die Programmfreiheit der Unternehmen dar. Ziel muss sein, die Wertschöpfungskette als Ganzes im Blick zu behalten und keine Seite einseitig zu belasten. Nur so kann der Filmstandort wieder international wettbewerbsfähig werden, ohne den Medienstandort zu belasten.

Das Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz lehnen die zeichnenden Organisationen daher ab. Es stellt einen grundlegenden systemischen Eingriff in einen funktionierenden, dynamischen und stark international geprägten Markt dar, der sich außerordentlich positiv entwickelt: Das Investitionsniveau ist hoch, es besteht ein intensiver Wettbewerb um Aufträge. Ein stabiles Auftragsvolumen – keine Unterversorgung – geht mit wirtschaftlichem und künstlerischem Erfolg einher.

Insbesondere eine gesetzlich verpflichtende Rechterückübertragung stellt die Marktmechanismen hinsichtlich der Verteilung finanzieller Risiken auf den Kopf und untergräbt die Vertragsfreiheit. Der Entwurf belastet einzelne Marktteilnehmer gezielt zusätzlich zu der bereits bestehenden Verpflichtung zu finanziellen Beiträgen über die FFA-Abgabe, die primär von denselben Diensten getragen wird.

Auch wenn die zeichnenden Organisationen Produktionsanreize nicht als Rechtfertigung für die Einführung von Investitionsverpflichtungen ansehen, verknüpft der Koalitionsvertrag Investitionsverpflichtungen durchgehend mit steuerlichen Anreizen – eine Voraussetzung, die nicht erfüllt ist. Auch die jüngst politisch hergestellte Verknüpfung mit einer Erhöhung der Haushaltsmittel auf 250 Millionen Euro pro Jahr ist angesichts der Sparmaßnahmen bis 2029 schon jetzt hinfällig. Investitionsverpflichtungen dürfen nicht als einseitige fiskalische Belastung auferlegt werden. Mithin ist fraglich, ob der Bund mit der nötigen Gesetzgebungskompetenz für dieses Gesetz ausgestattet ist. Der Gesetzentwurf stellt im Kern eine medienpolitische und vielfaltsbezogene Regulierung dar.

Der Gesetzentwurf trägt den Bedenken hinsichtlich der schwerwiegenden Eingriffe nicht Rechnung und sollte so im parlamentarischen Verfahren nicht verabschiedet werden.

Vor diesem Hintergrund gilt: Sollte sich der Gesetzgeber dennoch dazu entscheiden, diesen Weg weiterzuverfolgen, empfehlen die zeichnenden Organisationen nachdrücklich die folgenden Änderungen, um die negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen zu minimieren und den bestehenden erheblichen verfassungs- und europarechtlichen Risiken Rechnung zu tragen:

1. Streichung von § 8 – Verpflichtende Rechterückübertragung

Die Kombination einer Investitionsverpflichtung, strengen Subquoten und weitreichende gesetzliche Regelungen zur Rechterückübertragung stellt eine erhebliche Verschärfung des Eingriffs in die unternehmerische Freiheit, Eigentumsrechte, Vertragsfreiheit und Programmautonomie dar. Diese Kumulation von Eingriffen begründet erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie das erklärte politische Ziel einer Stärkung der deutschen Film- und Fernsehproduktion unmittelbar zu unterlaufen drohen.

Der vorgeschlagene Rechtsrahmen beschränkt nicht nur die Vertragsfreiheit und die Möglichkeit, urheberrechtliche Verwertungsmodelle frei zu gestalten, sondern beeinträchtigt auch erheblich die wirtschaftliche Realisierbarkeit großer und risikoreicher Produktionen. In der Praxis besteht die Gefahr, dass dadurch die für ambitionierte audiovisuelle Projekte erforderlichen Finanzierungsstrukturen untergraben werden und solche Projekte letztlich überhaupt nicht mehr realisiert werden können, da die übliche marktbasierte Verteilung von Risiken und Erträgen grundlegend verändert wird.

Zudem sind Regelungen zur Rechterückübertragung in Art. 13 Abs. 2 der AVMD-Richtlinie nicht vorgesehen. Die Vorschrift ist daher vollständig zu streichen.

2. Streichung von § 4 – Subquoten der Investitionsverpflichtung

Die Subquoten in § 4 stellen einen erheblichen Eingriff dar und entfalten programmgestaltende Wirkungen mit unmittelbaren Folgen für die unternehmerische- und Berufsfreiheit, die Programm- und redaktionelle Freiheit sowie die Vertragsfreiheit. Damit wird die Einhaltung regulatorischer Vorgaben fälschlicherweise gegenüber der Erfüllung der tatsächlichen Zuschauernachfrage nach den Inhalten priorisiert, die Nutzer von einem Mediendienstanbieter erwarten.

Die Subquoten verschärfen die bereits überdurchschnittlich hohe Basisquote von 8% erheblich und entbehren, wie das gesamte Gesetzesvorhaben, einer empirischen Grundlage. Zugleich widersprechen sie Art. 13 Abs. 2 AVMD-Richtlinie als zitierter Grundlage des Entwurfs; dort sind finanzielle Beiträge zu europäischen Werken angesprochen und nicht solche zu nationalen, nach bestimmten Unabhängigkeitskriterien hergestellten und in sprachlicher Hinsicht beschränkten Werken.

Insbesondere die 80%-Quote für deutschsprachige Produktionen ist diskriminierend und mit Art. 56 AEUV unvereinbar, da sie grenzüberschreitende Dienste und Koproduktionen benachteiligt und den Binnenmarkt fragmentiert. Die Subquoten sind daher ersatzlos zu streichen.

3. Definition „Unabhängiger Filmhersteller“ – § 2 Abs. 5

Eine Klarstellung ist zwingend erforderlich, um sicherzustellen, dass ein Produzent auch dann weiterhin als unabhängig gilt, wenn er regelmäßig audiovisuelle Projekte im Auftrag Dritter durchführt. Wenn die Stärkung der heimischen Filmwirtschaft und Sicherung von Beschäftigung von Cast und Crew zentrale politische Ziele sind, muss eine diesem Ziel gerecht werdende Formulierung vorgesehen werden.

4. Definition „Neues audiovisuelles Werk“ – § 2 Abs. 9

Die übermäßig enge Definition „neuer audiovisueller Werke“ in § 2 Abs. 9 des Entwurfs weicht von den weiter gefassten Fünfjahresansätzen ab, die andere Mitgliedstaaten im Rahmen der AVMD-Richtlinie und dieser folgend anwenden. Sie führt zu unverhältnismäßigen Belastungen, indem zahlreiche, aktuelle und attraktive europäische Werke ausgeschlossen werden, und beeinträchtigt damit deren Finanzierung und Verbreitung sowie das politische Ziel, die europäische Produktion zu stärken.

Als „neue Werke“ sollten Werke gelten, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre produziert oder ausgestrahlt wurden; dies sollte auch bereits fertiggestellte Werke umfassen. Die Anrechenbarkeit des Erwerbs bzw. der Lizenzierung bereits fertiggestellter Werke ist Teil der Fragen, die der belgische Verfassungsgerichtshof (Beschluss Nr. 36/2026 vom 26. März 2026, Rechtssache Nr. 8295) dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt hat (EuGH, C-308/26).

5. Streichung von § 7 Abs. 2 – In anderen Staaten auf Investitionsverpflichtungen angerechnete Werke

Absatz 2 ist zu streichen, um weitere Rechtsunsicherheit zu vermeiden, da die zugrunde liegende Frage ebenfalls Gegenstand der vom belgischen Verfassungsgerichtshof dem EuGH vorgelegten Fragen ist (siehe unter 4.). Mit einer Entscheidung in dem anhängigen Verfahren ist voraussichtlich nicht vor 2027 zu rechnen. Die Beibehaltung der Vorschrift birgt das Risiko, dass diese nachträglich als rechtswidrig eingestuft wird, sollte der Gerichtshof entsprechend entscheiden.

Der Ausschluss der Anrechnung von Investitionen aus anderen Staaten beeinträchtigt den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt, erhöht die Belastung für grenzüberschreitend tätige Dienste erheblich und ist durch kein sachliches politisches Ziel gerechtfertigt, sofern die im Gesetz festgelegten Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. § 6 – Anerkennungsfähige Investitionen

Die prozentualen Obergrenzen für anrechenbare Aufwendungen nach § 6 sind anzuheben, insbesondere auf 10% für Werbung sowie jeweils 5% für Nachwuchsförderung und Festivalteilnahmen, um die tatsächlichen Kostenstrukturen und politischen Zielsetzungen besser abzubilden.

Darüber hinaus ist die Einbeziehung von Distributionskosten als anrechenbare Investitionen (neuer § 6 Abs. 1 Nr. 9) unerlässlich. Mediendienstanbieter sind bereits aufgrund der AVMD-Richtlinie verpflichtet sicherzustellen, dass mindestens 30% ihrer Kataloge aus europäischen Werken bestehen. Diese Verpflichtung greift in die Gestaltung des Inhalteangebots ein und verursacht finanzielle Belastungen, die proportional zur Zahl der europäischen Werke steigen. Die Anerkennung von Distributionskosten bis zu einer angemessenen Obergrenze stellt ein folgerichtiges und verhältnismäßiges Gegenstück dar und dient dem Ziel der besseren Verbreitung und Sichtbarkeit der Werke.

Zudem ist sicherzustellen, dass Vergütungen für Leistungen der an der Herstellung Beteiligten, etwa vorab gezahlte Gagen und Honorare, Bonuszahlungen oder sonstige objektiv quantifizierbare, erfolgsabhängige Vergütungen, als Bestandteil der Produktions- oder Erwerbskosten anrechenbar sind. Dadurch werden unerwünschte Fehlanreize gegen Erfolgsbeteiligungsmodelle vermieden.